

II-1168 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 2. Juni 1980

Stubenring 1
Telephon 75 00REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 10.009/48-4/1980

492 IAB

1980-06-10

zu 479/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. KOHLMAIER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend gesetzwidrige Vorgänge bei der Zeitschrift "Neues Forum", Nr. 479/J.

Aufgrund eines Berichtes in der Zeitschrift Wochenpresse vom 12. März 1980, demzufolge der Chefredakteur der Zeitschrift "Neues Forum", DDR. Günter NENNING, wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Blattes dadurch zu begegnen trachte, daß er die kollektivvertraglich abgesicherten Redakteure und Angestellten der Zeitschrift dazu verhalten habe, ihre Verträge in den Vertragstypus von freien Mitarbeitern umzuwandeln um Soziallasten einzusparen und diese eingewilligt hätten, worin die anfragenden Abgeordneten ein gesetzwidriges Handeln erblicken, richten die Anfragesteller an mich folgende Anfragen:

- 1) Entspricht die von der "Wochenpresse" geschilderte Vorgangsweise in der Frage der "Umwandlung" von Redakteuren des "Neuen Forum" in "freie Mitarbeiter" zur Einsparung von Soziallasten den Tatsachen?
- 2) Wie beurteilen Sie diese Vorgangsweise?
- 3) Welche Möglichkeiten bestehen seitens der zuständigen Versicherungsträger, hier einzuschreiten?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

Ob die Vertragsbeziehungen der Redakteure der Zeitschrift "Neues Forum" geändert wurden und die Redakteure nunmehr den

- 2 -

Status von freien Mitarbeitern haben, kann ich nicht beantworten. Das "Neue Forum" ist eine Zeitungsunternehmung, an der der Bund auch als Träger von Privatrechten in keiner Weise beteiligt ist und auf deren Geschäftsführung er keinen Einfluß hat.

Selbst wenn also die Rechtsbeziehungen zwischen der Unternehmung und ihren Mitarbeitern im Sinne des Berichtes in der Zeitschrift "Wochenpresse" geändert worden sein sollten, so wäre dies vom Standpunkt des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ebenso wertungsfrei zur Kenntnis zu nehmen wie solche Änderungen in irgend einem anderen Unternehmen der Privatwirtschaft. Auch die Motive, die zu solchen Änderungen führen, entziehen sich auf Grund der geltenden Rechtslage der Wertung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung. Die arbeitsrechtlichen und - wie zu 3 näher auszuführen sein wird - auch die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen solcher Änderungen können vorwiegend nur von den unmittelbar Betroffenen in den nach den jeweiligen Vorschriften bestimmten Verfahren geltend gemacht werden.

Zu 2:

Sollten die in der "Wochenpresse" geschilderten Vorgänge - soweit sie in der Anfrage wiedergegeben werden - den Tatsachen entsprechen, so ist darin ein gesetzwidriges Vorgehen nicht erkennbar. Die Änderung der Rechtsbeziehungen zwischen Privatrechtssubjekten ist nicht gesetzwidrig. Auch die einverständliche Umwandlung eines Arbeitsvertrages in einen Vertragstyp anderer Art (freier Dienstvertrag, Werkvertrag, Gesellschaftsvertrag und dergleichen) ist nicht gesetzwidrig. Allerdings ist eine solche Vertragsänderung nur dann wirksam, wenn nicht bloß die Bezeichnung des Vertrages geändert wird. Es muß vielmehr auch der Vertragsinhalt dem gewählten Vertragstypus angeglichen werden. Im gegenseitlichen Fall ist daher nicht die gewählte Bezeichnung entscheidend, sondern wie die Rechte und Pflichten der Beteiligten geregelt werden.

- 3 -

Über daraus entstehende Streitigkeiten haben die zustehenden Stellen, jedenfalls nicht das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu entscheiden.

Zu 3:

Nach der Bestimmung des § 410 Abs. 1 Z.1 und 7 Allg. Sozialversicherungsgesetz hat der zuständige Krankenversicherungsträger einen Bescheid über den Bestand bzw. Nichtbestand der Versicherungspflicht zu erlassen, wenn der Versicherungsträger die Abmeldung von der Versicherung wegen Weiterbestandes der Versicherungspflicht ablehnt bzw. wenn der Versicherte oder der Dienstgeber die Bescheiderteilung zur Feststellung der sich für ihn aus dem ASVG ergebenden Rechte und Pflichten verlangt. Gegen diesen Bescheid kann von den beteiligten Parteien Einspruch an den Landeshauptmann und allenfalls Berufung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung erhoben werden.

Weiters kann der hiefür in Betracht kommende Versicherungsträger, im gegenständlichen Fall wäre dies die Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte, unter Berufung auf § 42 ASVG den Dienstgeber verhalten,

- a) über alle für das behauptete Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und
- b) den gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Wiener Gebietskrankenkasse Einsicht in alle Geschäftsbücher und Belege sowie sonstige Aufzeichnungen, die für das behauptete Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind, zu gewähren. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist ermächtigt, die Dienstgeber zur Erfüllung dieser Pflichten zu verhalten, wenn dies der Versicherungsträger beantragt.

- 4 -

Aus dieser Rechtslage folgt, daß - wie schon zu 1 ausgeführt - nur die Betroffenen selbst die Prüfung ihrer versicherungsrechtlichen Verhältnisse durch die Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte verlangen können, indem sie eine Bescheiderteilung hierüber begehren. Die Kasse könnte von Amts wegen nur auf Grund einer Betriebsprüfung Kenntnis von einem allenfalls gesetzwidrigen Verhalten erlangen und daraus die entsprechenden Konsequenzen ziehen.

Der Bundesminister:

